

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung

Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft

Band: - (1907)

Heft: 11-12

Artikel: Rundschreiben an die Friedensgesellschaften betreffend die provisorische Tagesordnung des 16. Weltfriedenkongresses

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-801651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Friede.

Offizielles Vereins-Organ des Schweizerischen Friedensvereins.

Sprechsaal der Friedensfreunde des In- und Auslandes

enthaltend das

Bulletin des Internationalen Friedensbureau in Bern.

Abonnementspreis per Jahr: In der Schweiz Fr. 2. — (für Mitglieder und Nichtmitglieder); im Weltpostverein portofrei Fr. 3. 60. Einzelne Exemplare à 10 Cts.
Inserate per einspaltige Petitzeile 15 Cts. für Jahresaufträge nach Uebereinkunft. — Das Blatt erscheint am 20. jeden Monats in einer Doppelnummer von 6—8 Seiten.
Redaktion: Für den Vorort des Schweizerischen Friedensvereins, R. Geering-Christ, „Im Wiesengrund“, Bottmingermühle bei Basel.
Einsendungen sind an letztere Adresse zu richten.

Annoncen nehmen die Haller'sche Buchdruckerei in Bern, sowie sämtliche Annoncenbureaux entgegen.

Inhalt: Motto. — Rundschreiben an die Friedensgesellschaften betreffend die provisorische Tagesordnung des 16. Weltfriedenkongresses. — Die Haager Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vor dem Schweizerischen Nationalrat. — Versuch zur Erlangung eines europäischen Friedens durch die Schaffung eines europäischen Parlamentes oder Ständerates. — Schweizerischer Friedensverein. — Neue Bundesgenossen. — Presse. — Literatur. — Inserate.

Motto.

Die Propaganda der Fahnenflucht erscheint mir ebenso schändlich als unwirksam. Der Fahnenflüchtige versagt es sich, die wesentliche Pflicht jedes Bürgers zu erfüllen, die unverletzbare Freiheit der Nation gegen jeden Angriff zu verteidigen; er versagt es sich, als Bürger in der sozialen Gemeinschaft zu wirken, in der er eine wirkliche Tat vollbringen kann.

Jaurès.

Rundschreiben an die Friedensgesellschaften betreffend die provvisorische Tagesordnung des 16. Weltfriedenkongresses.

Bern, den 15. Juni 1907.

Werte Gesinnungsgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen beiliegend eine provvisorische Tagesordnung des 16. Weltfriedenkongresses zu unterbreiten. Derselbe wird von Montag den 9. bis Samstag den 14. September 1907 in München tagen. (Adresse des lokalen Organisationskomitees: Herr Direktor Mayer, Maximiliansplatz 12 B, München.)

Provisorische Tagesordnung.

1. Bericht des Internationalen Friedensbureau über die Ereignisse des Jahres.
2. Zweite Haager Konferenz. Bericht über ihre Abhaltung und ihre Arbeiten. Berichterstatter: Henri La Fontaine, Emile Arnaud, Gaston Moch, Heilberg und de Neufville.
3. Internationaler Unterricht. (Bericht und Vorschläge der Spezialkommission.)
4. Entwurf eines internationalen Friedensbudgets. Berichterstatter: Henri La Fontaine.
5. Beziehungen des Pazifismus zu den Industrie- und Landarbeitern. Berichterstatter für Deutschland: Ph. Hahnauer aus Frankfurt a. M.
6. Ort und Datum des 17. und 18. Kongresses.
7. Aufruf an die Nationen.

Wir bitten Sie, diesen Vorschlag zu prüfen und uns allfällige Zusätze bis zum 1. Juli 1907 zustellen zu wollen, damit diejenigen, welche durch das per-

manente Komitee des Internationalen Friedensbureau gutgeheissen werden, der endgültigen Tagesordnung eingegliedert werden können.

Empfangen Sie, werte Gesinnungsgenossen, unsere herzlichen Grüsse.

Das Permanente Internat. Friedensbureau.

—o—

Die Haager Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vor dem Schweizerischen Nationalrat.

Der Nationalrat verhandelte hierüber in seinen Sitzungen vom 14. und 17. Juni 1907. Büeler referiert deutsch, Gobat französisch. Die Kommission empfiehlt einstimmig, der Konvention beizutreten. Es handelt sich im ganzen um fünf Uebereinkünfte. Sämtliche uns umgebenden Staaten sind der Konvention ebenfalls beigetreten. Der Referent setzt auseinander, dass es der Schweiz nicht gelungen ist, die unbedingte Anerkennung des Volkskrieges durchzusetzen. Es ist aber in den Art. 9 und 10 unserer Auffassung noch so weit Rechnung getragen worden, dass es für uns immer noch besser ist, dem Uebereinkommen beizutreten, als ihm fernzubleiben. Denn es ist gerade für einen kleinen Staat vorteilhafter, sich auf geschriebene Rechtssätze berufen zu können als auf ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Eine Schwächung der Verteidigung unseres Landes kann der Beitritt zur Haager Konvention für uns nicht zur Folge haben, weil bei uns die allgemeine Wehrpflicht gilt und die Organisation unserer Streitkräfte derart durchgeführt ist, dass sie alle waffenfähigen Bürger umfasst. Auch der Chef des Generalstabs kommt zu den Schlüssen, dass für uns keine triftigen Gründe vorliegen, der Konvention fernzubleiben. In der „N. Zürch. Ztg.“ ist mit Recht erklärt worden, sich aus lauter Prinzipienreiterei für vogelfrei zu erklären, wäre ein Zeugnis von sehr geringer Staatsklugheit.

Hilty zitiert die Botschaft des Bundesrates vom Jahre 1900, die den Nichtbeitritt zur Haager Konvention empfahl, um darzutun, es sei ganz inkonsistent, wenn jetzt der Beitritt empfohlen werde. Bundesrat Welti war ein entschiedener Gegner der Beschränkung des Volkskrieges. Besonders schlimm ist,

dass an der Haager Konferenz der Antrag des englischen Generals Ardagh, der ausdrücklich die Be rechtigung des Volkskrieges anerkennen wollte, wegen der deutschen Opposition zurückgezogen werden musste. Der Redner kritisiert nun die ersten Artikel des Haager Reglements. Bedenklich ist vor allem der Artikel 2, welcher laufet: „Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als Kriegspartei betrachtet, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.“ Hier ist der Begriff des nicht besetzten Gebietes sehr vag. Er kann so eng interpretiert werden, dass er uns höchst fatal werden kann. Und was soll man mit den Worten „ohne Zeit gehabt zu haben“ machen? Man sollte doch ein wenig daran denken, was andere Leute sagen werden, wenn wir jetzt etwas ruhig annehmen, was wir früher als durchaus unannehmbar bezeichnet haben! Redner beantragt, auf den Beitrittsantrag des Bundesrates nicht einzutreten, sondern den Bundesrat zu beauftragen, an der bevorstehenden zweiten Haager Konferenz womöglich in Verbindung mit andern Staaten eine für uns annehmbare Revision des Artikels 2 zu beantragen.

Secretan weist dem Vorredner nach, dass die Haager Konvention in der Anerkennung des Volkskrieges ganz beträchtliche Fortschritte bringt gegenüber der Sachlage, wie sie z. B. noch 1870 bestand. Es ist nicht einzusehen, warum wir jurare in verba magistri Welti sollen und unserm Volk für den Kriegsfall die internationale Anerkennung einer Erhebung verunmöglichten. Wenn wir mit guten Gründen von einer früher geäusserten Meinung abweichen, so machen wir uns damit nicht vor dem Ausland verächtlich. Das Ausland wird einfach denken, wir seien etwas schwerfällig im Begreifen. Der besonders getadelte Artikel 2 des Reglements enthält eine Anerkennung des Volkskrieges, wie sie bisher nie vorgekommen ist. Wir haben alles Interesse, sie auch unserm Volk zu sichern.

Büeler, Kommissionspräsident, verwahrt sich gegen die Bemerkungen Hiltys, die Kommissionsreferenten hätten in ihren Referaten den Bundesrat verunglimpt. Dies ist nicht geschehen, aber die Kommission hat in allen Teilen die frühere ablehnende Haltung des Bundesrates gewürdigt. Leider aber habe der Sprechende vergessen, eine Studie über die betreffende Frage von Prof. Hilty, erschienen 1900, zu erwähnen.

Bundespräsident Müller verteidigt den Bundesrat gegenüber dem Vorwurf der Wankelmüttigkeit. Schon in seiner Botschaft vom Jahre 1900 liess der Bundesrat durchblicken, dass die Ablehnung des Beitrittes zur Konvention zwei Seiten habe und dass er es durchaus in den Entscheid der Räte stelle, trotz der Ablehnung des Antrages Ardagh (Anerkennung des Volkskrieges) der Konvention beizutreten. Der Bundesrat selber wollte den Antrag nur nicht selbst stellen, weil er noch zu sehr unter dem Banne Weltis und der Periode, in der er gelebt, stand. Im Verlaufe der letzten sieben Jahre hat der Bundesrat seinen Standpunkt geändert; Schaden wird darunter niemand leiden. Auch andere Staaten haben gleichfalls ihre frühere ablehnende Haltung verlassen. Angefeindet wird nur der Art. 2; dieser spricht von der kriegsrechtlichen Stellung der Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes. Von der Bevölkerung okkupierten Gebietes wird nichts gesagt, für sie wird also, auf uns angewendet, die Lage, auch wenn wir

beitreten, jedenfalls nicht schlimmer. Wenn Herr Hilty jetzt vom Bundesrat verlangt, er solle bei der gegenwärtig im Haag tagenden Friedenskonferenz eine Abänderung des Art. 2 des Landkriegsrechtsvertrages beantragen, eventuell die Streichung des ganzen Artikels anregen, so würde der Bundesrat bei Ausführung dieses Antrages in eine sehr heikle Lage kommen. Denn der Art. 2 berücksichtigt, wie aus dem Protokoll hervorgeht, gerade ganz besonders die Kleinstaaten; er ist gewissmassen der Ersatz des Antrages Ardagh. Wenn wir nun das noch aufgeben wollen, was schliesslich zu erreichen war, so werden uns die Grossstaaten gerne beipflichten. Ohne auf Einzelheiten nochmals einzutreten, erinnert der Redner nur an Art. 50 der Konvention, der es unmöglich, dass irgend welche Strafe über eine ganze Bevölkerung wegen Handlungen einzelner verhängt werden darf, wenn die Gesamtheit nicht als solche verantwortlich erscheint. Diese Bestimmung allein zeigt, welch grosser Fortschritt die Humanität im neuen internationalen Kriegsrecht gemacht hat. Herr Hilty hat mit den Ereignissen des Jahres 1813 exemplifiziert; sein Vergleich passt ganz und gar nicht. Im Jahre 1813 standen wir militärisch und politisch auf einem Nullpunkt, heute haben wir eine Armee, die ganz anders in die Wagschale fällt und die uns daher wohl gestattet, auch die modernen Kriegsgebräuche anzuerkennen. Der Redner empfiehlt, der Konvention beizutreten.

Hilty repliziert. Er hält vor allem daran fest, dass für uns das bisherige Gewohnheitsrecht gilt, auch wenn wir der Konvention nicht beitreten. Absolut rechtlos sind wir also nicht. Gewiss ist allgemein gesprochen, geschriebenes Recht besser als unge schriebenes. Wenn aber für uns das geschriebene Recht ungünstiger ist als das ungeschriebene, so wollen wir doch auf letzteres nicht verzichten. Die Buren standen z. B. auch ausserhalb der Haager Konvention, sie sind trotzdem als zivilisierte Feinde behandelt worden. Fest steht einfach, dass die Bevölkerung eines Landes sich, solange das Gebiet nicht besetzt ist, „aus eigenem Antrieb“ (französischer Text: *spontanément*) zum Volksheer organisieren kann. Wenn dieses „*spontanément*“ von Bundespräsident Müller so interpretiert worden ist, dass es für uns annehmbar erscheint, so soll mindestens von der Haager Konferenz diese Argumentation ausdrücklich bestätigt werden. Wenn diese dann zugibt, dass sie unter „aus eigenem Antrieb“ (*spontanément*) auch die Aufforderung der Regierung zur Organisation des Volksheeres versteht, so verzichtet der Redner gern auf seine Opposition. Merkwürdig ist die Eile, mit der jetzt vorgegangen wird. Hilty frägt den Bundespräsidenten noch an, ob er glaube, wir könnten unsere Unabhängigkeit wahren, ohne den letzten Mann aufzubieten.

Nach einigen replizierenden Bemerkungen Secretans antwortet Bundespräsident Müller auf die „Examenfragen“ Hiltys. Von besonderer Eile kann man wohl kaum sprechen. Wir haben uns nun mehrere Jahre besonnen; die vorliegende Konvention datiert vom 29. Juli 1899. Sehr heikel ist die letzte Frage Hiltys; ich bemerke dazu: Meine Ueberzeugung ist, dass unsere Wehrkraft sich in einer Verfassung befindet, welche es jedem unserer Nachbarstaaten schwer machen wird, unsere Neutralität zu verletzen, dass sie unser Land vor einem Einbruch bewahren kann und dass, wenn der Gegner sich dennoch dazu entschliesst, ihm unsere Armee entschlossen entgegentritt, so dass er seinen Entschluss teuer bezahlen muss. Ob wir aber siegen oder unterliegen, das weiß heute niemand.

Damit ist die Diskussion erschöpft. In der Eintretensdebatte wird der erste Antrag Hiltys auf Nicht-eintreten mit allen gegen 8 Stimmen (Hilty, Hochstrasser, Ming, Fritschi, Dürrenmatt, Scherrer-Füllmann, Hofmann, Studler) abgelehnt und hierauf mit grosser Mehrheit dem bundesrätlichen Antrag, der auch die Abänderungsanträge Hiltys ablehnt, zugesimmt.
„Basler Nachrichten“.

—o—

Versuch zur Erlangung eines europäischen Friedens durch die Schaffung eines europäischen Parlamentes oder Ständерates

von William Penn.

Veröffentlicht im Jahre 1693—94.

Beati Pacifici.

Cedant arma togae.

Zum Leser!

Das von mir gewählte Thema, dessen Behandlung der unruhige Zustand Europas fordert, verdient eigentlich einen bessern Bearbeiter, als ich es bin. Aber da Pfuscher so gut wie Meister zufällig auf das Wild stossen können, obwohl nur Erfahrene es jagen und fangen sollten, so hoffe auch ich, dieser Aufsatz werde kein Fehlritt sein, wenn nur der Leser sieht, dass das, was ich vorbringe, weder ein Hirngespinst noch eine Beleidigung ist und wenn er berufenere Schriftsteller veranlassen kann, die Idee mit mehr Verstand und Erfolg weiterzuführen. Ich will mich nicht weiter entschuldigen. Dieser Entwurf zu einem europäischen Frieden ist die Frucht meines unaufhörlichen Nachdenkens. Wer die Durchführbarkeit meiner Idee bezweifelt, geht ihrer Vorteile verlustig. Bevor das tausendjährige Reich kommt, gibt es nach meiner Meinung kein sichereres Mittel zur Erlangung des Friedens und des Glückes in diesem Welttheile.

I. Der Friede und seine Vorteile.

Man müsste kein Mensch, sondern eine Statue von Erz oder Stein sein, wenn man nicht schauderte beim Anblick der blutigen Opfer dieses Krieges¹⁾ in Ungarn, Deutschland, Flandern, Irland und zur See, der Sterblichkeit in den kranken und durchseuchten Lagern und der schrecklichen Verwüstung, die Wind und Wellen seit 1688 unter unserer Flotte angerichtet haben. Die grosse Not, die dadurch entsteht, und die einen grossen Teil des Schreckens ausmacht, sollte von Rechts wegen die menschliche Natur und das Verwandtschaftsgefühl nicht kalt lassen, sie kann einsichtigen Leuten durchaus nicht gleichgültig sein. Im Kriege sieht man die Vorteile des Friedens am besten, besonders wenn man an die Unsicherheit des Krieges denkt: man weiss nicht, wie und wann er enden wird; und wenn man daran denkt, wie die Ausgaben nicht abnehmen, wie der Friede dadurch trotzdem nicht herbeigeführt wird. Eine Schande ist's, wie wir uns in Friedenszeiten vor Freude so schnell zufrieden geben, wie der Völkermagen jede Medizin verschmäht. Es geht den Völkern eben wie jenem unglücklichen Herrn, der eine schöne und edle Frau zum Weibe hatte und doch seine Freude in verbotener, schlechter Gesellschaft suchte und der, als man ihm die Vernachlässigung seiner bessern Vergnügen vorhielt, sagte: „Er könnte sein Weib von allen Frauen am meisten lieben, wenn es nicht sein Weib wäre,“ obwohl er sie gerade deswegen den andern vorziehen

sollte. Es ist das beste Zeichen unserer gegenwärtigen Verderbnis und sollte uns tief demütigen und uns anstacheln, unsern Geist und Verstand einem vornehmen und gerechteren Zwecke zu weihen, dass wir den Nutzen und die Freude an unserm Wohlergehen erst sehen und empfinden, wenn es uns fehlt und wir es nicht mehr haben können. Wie wir den Segen der Gesundheit nur durch die Krankheit, die Wohlhabenheit erst durch die Entbehrungen der Armut kennen lernen, gerade so lernen wir den Segen des Friedens nur durch die Strafen und Leiden des Krieges schätzen. Ohne Zweifel ist dies nicht der letzte Grund, warum Gott uns so oft damit straft. Können wir etwas Besseres wünschen als Frieden, als die Gunst, ihn zu geniessen? Der Friede erhält uns unsere Besitzungen: wir brauchen uns nicht vor Invasionen zu fürchten. Unser Handel ist frei und sicher, wir legen uns zum Schlafe nieder und erwachen, ohne uns zu ängstigen. Die Reichen sammeln ihre Schätze und beschäftigen die Armen. Bauten werden ausgeführt und mannigfache Ideen verwirklicht, der Menschheit zu Nutz und Frommen. Der Friede fördert den Gewerbefleiss, der Reichtum in sich birgt. Reichtum liefert die Mittel zur Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit, die nicht die kleinste Zierde eines Landes ist. Aber der Krieg hebt wie die Kälte von anno 83 alle diese Annehmlichkeiten auf und löst die gesellschaftlichen Bande, die uns in den Zeiten des Friedens verbinden. Die Reichen schliessen ihre Warenlager, die Armen werden Söldner oder Diebe oder Hungerleider. Kein Gewerbe, keine Bauten, kein Handwerk; wenig Gastfreundschaft und Wohltätigkeit. Der Krieg verschlingt alles, was der Friede brachte.

Es ist unnütz, noch mehr zu sagen; denn die Vorteile des Friedens und die Schrecken des Krieges zeigen sich mannigfaltig und handgreiflich dem Bürger jeder Nation. So will ich denn zum nächsten Kapitel übergehen: „Die Mittel zum Frieden“, und suchen, welches der beste Weg zur Erlangung des Friedens ist.

II. Der Weg zum Frieden, der gerechter ist als Krieg.

Weil die Gerechtigkeit ein Schutzmittel ist, muss sie eher dem Frieden dienen als dem Kriege. Obwohl das Sprichwort sagt: „Der Friede ist das Ende des Krieges“ (Pax quaeritur bello), und Cromwell es zu seinem Wahlspruch machte, so zeigt uns doch der allgemeine Gebrauch dieses Wortes, dass, um sich ehrlich und richtig auszudrücken, die Menschheit durch Krieg statt durch Frieden zum Ziele zu gelangen sucht, und weil sie den Frieden verletzt, um einen selbstsüchtigen Zweck zu erreichen, wird sie den Frieden kaum begünstigen, ausser wenn ihre Gier sonst irgendwo befriedigt wird. Wenn wir die Weltgeschichte durchgehen, werden wir finden, dass die Angreifer immer eher von Ehrgeiz erfüllt waren, von Erobererstolz, Ruhm und Herrschaftsucht als von Gerechtigkeit. Weil das so ist, muss ich zu beweisen suchen, dass niemand den Weltfrieden je hätte stören und ganze Länder verwüsten können, wenn die Gesetze, die ich zum Wohle der Menschheit vorschlage, damals in Kraft gewesen wären. Die Vorteile des Rechtes vor dem Kriege zeigen sich am besten durch die Erfolge der Gesandtschaften, die so oft durch Anhörung der Parteien und Gutachten der Gerichte zugunsten der geschädigten Partei den Krieg verhüten. Das geschieht aber nicht immer, sondern man zieht ihnen den Krieg vor. Vielleicht verdanken wir das ebenso sehr unserer „Ehre“ oder einem besondern Interesse oder der Bequemlichkeit der Fürsten oder Staaten wie dem Rechte. Soviel ist jedoch sicher, dass der Krieg vollständig ungerechtfertigt ist, wenn

¹⁾ 1688—1697, der sog. „Dritte Eroberungs-Krieg (Pfälzischer Erbschaftskrieg), Ludwig XIV.